

Insolvenzbekanntmachung

Datum: 02.12.2021
Gericht: Amtsgericht Hamburg
Betreff: Eröffnungen
Unternehmen: Hot Schrott GmbH

Amtsgericht Hamburg, Aktenzeichen: 67b IN 127/21

Über das Vermögen

der im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 121272 eingetragenen Hot Schrott GmbH, In der Weide 52, 21037 Hamburg, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer

Geschäftszweig: Recycling von Heizungsanlagen.

wird wegen Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung heute, am 01.12.2021, um 12:24 Uhr das Insolvenzverfahren eröffnet.

Die Eröffnung erfolgt aufgrund des am 13.07.2021 bei Gericht eingegangenen Antrags einer Gläubigerinsowie eines am 06.09.2021 eingegangenen Antrags der Schuldnerin.

Zugleich werden die Verfahren 67b IN 127/21 und 67b IN 163/21 unter Führung des zuerst genannten miteinander verbunden (§ 4 InsO, § 147 ZPO).

Zur Insolvenzverwalterin wird ernannt Rechtsanwältin Jennie Best, Gänsemarkt 45, 20354 Hamburg.

Forderungen der Insolvenzgläubiger sind bis zum 10.01.2022 unter Beachtung des § 174 InsO bei der Insolvenzverwalterin anzumelden.

Die Gläubiger werden aufgefordert, der Insolvenzverwalterin unverzüglich mitzuteilen, welche Sicherungsrechte sie an beweglichen Sachen oder an Rechten der Schuldnerin in Anspruch nehmen. Der Gegenstand, an dem das Sicherungsrecht beansprucht wird, die Art und der Entstehungsgrund des Sicherungsrechts sowie die gesicherte Forderung sind zu bezeichnen. Wer diese Mitteilungen schuldhaft unterlässt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden (§ 28 Abs. 2 InsO).

Wer Verpflichtungen gegenüber der Schuldnerin hat, wird aufgefordert, nicht mehr an diese zu leisten, sondern nur noch an die Insolvenzverwalterin.

Termin zur Gläubigerversammlung, in der auf der Grundlage eines Berichts der Insolvenzverwalterin über den Fortgang des Verfahrens beschlossen wird (Berichtstermin) und Termin zur Prüfung der angemeldeten

Die Frist beginnt mit der Verkündung der Entscheidung oder, wenn diese nicht verkündet wird, mit deren Zustellung. Zum Nachweis der Zustellung genügt auch die öffentliche Bekanntmachung. Diese gilt als bewirkt, sobald nach dem Tag der unter www.insolvenzbekanntmachungen.de erfolgten Veröffentlichung zwei weitere

Tage verstrichen sind. Maßgeblich für den Beginn der Beschwerdefrist ist der frühere Zeitpunkt.
Die sofortige Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass sofortige Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Sie soll begründet werden.

67b IN 127/21

Amtsgericht Hamburg, 01.12.2021